



Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

20504-UVP/50/5-2019

Betreff

UVP-Feststellungsbescheid

„Erweiterung der Schneeanlage Zwölferkogel [...]“

Hinterglemmer Bergbahnen GmbH.

Datum

25.11.2019

Michael-Pacher-Straße 36

Postfach 527 | 5010 Salzburg

Fax +43 662 8042-4167

gewerbe@salzburg.gv.at

Mag.Dr. Michael Höllbacher

Telefon +43 662 8042-4377

## Bescheid

Aufgrund des mit Schreiben vom 20.09.2019 von der Hinterglemmer Bergbahnen GmbH, Zwölferkogelweg 208, 5754-Hinterglemm, FN 61011y, gestellten Antrages, die Salzburger Landesregierung möge als sachlich und örtlich zuständige UVP-Behörde I. Instanz feststellen, dass für das näher beschriebene Vorhaben „Erweiterung der Schneeanlage Zwölferkogel mit Speicher Breitfußalm II samt erforderlichen Nebenanlagen, Aufschüttungsflächen, Stationen und Leitungsbau“ im Schigebiet „Zwölferkogel und Schattberg West“ keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 durchzuführen ist, ergeht durch die Salzburger Landesregierung der folgende

## Spruch:

1. Es wird gemäß den §§ 3 Abs 7 iVm 39 Abs 1 und Abs 4 UVP-G 2000 festgestellt, dass für das Vorhaben „Erweiterung der Schneeanlage Zwölferkogel mit Speicher Breitfußalm II samt erforderlichen Nebenanlagen, Aufschüttungsflächen, Stationen und Leitungsbau“ der Hinterglemmer Bergbahnen GmbH

**keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 durchzuführen ist.**

Die Tatbestände der Z 12 lit b Anh 1 UVP-G iVm § 3 Abs 1 iVm § 3a Abs 1 Z 1, iVm § 3a Abs 2 Z 1, iVm § 3a Abs 5 UVP-G sowie iVm § 3 Abs 6 UVP-G und die Tatbestände der Z 46 lit a Anh 1 UVP-G iVm § 3 Abs 1 und Abs 2 UVP-G sind nicht erfüllt.

Diesem Feststellungsbescheid liegt folgende Vorhabensbeschreibung zu Grunde, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildet:

[www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at)

Amt der Salzburger Landesregierung | Abteilung 5 Natur- und Umweltschutz, Gewerbe

Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | T +43 662 8042-0\* | [post@salzburg.gv.at](mailto:post@salzburg.gv.at) | ERSB 9110010643195

- Feststellungsantrag gemäß § 3 Abs 7 UVP-G vom 20.09.2019 der Hinterglemmer Bergbahnen GmbH samt
    - Technischer Bericht vom 20.09.2019, verfasst von AEP Planung und Beratung GmbH, Zl. 40995-AD-029
    - Übersichtslageplan vom 20.09.2019, verfasst von AEP Planung und Beratung GmbH, Plan Nr.: 40995-901
    - Speicher Breitfußalm II - Leitungsplan vom 20.09.2019, verfasst von AEP Planung und Beratung GmbH, Plan Nr.: 40995-911/2
    - UVP-relevante Flächen Lageplan vom 20.09.2019, verfasst von AEP Planung und Beratung GmbH, Plan Nr.: 40995-921
    - Rodungsplan vom 20.09.2019, verfasst von AEP Planung und Beratung GmbH, Plan Nr.: 40995-991
2. Die Hinterglemmer Bergbahnen GmbH hat gemäß § 1 Abs 1 der Salzburger Verwaltungsabgaben- und Kommissionsgebührenverordnung 2018, idF LGBL 37/2019 folgende Abgaben zu entrichten:

TP 8 (Feststellungsbescheid)

€ 2.000,--

\*\*\*\*\*

Weiters sind von der Hinterglemmer Bergbahnen GmbH gemäß Gebührengesetz 1957, BGBl 267/1957 idf BGBl I 104/2019 zur Vergebühung des Antrages und der Beilagen Gebühren in der Höhe von € 115,70 zu entrichten.

\*\*\*\*\*

Die Abgaben und Gebühren betragen zusammen

€ 2.115,70

Es wird ersucht, den oben angegebenen Gesamtbetrag von € 2.115,70 innerhalb von zwei Wochen auf das Konto IBAN: AT505500000002127017 bei der Salzburger Landes-Hypothekenbank (BIC: SLHYAT2S) einzuzahlen. Bei Verwendungszweck ist die Nummer 89900000161709 einzugeben.

## Begründung:

## Sachverhalt und Verfahrensgang:

Mit Schreiben vom 20.09.2019 stellte die Hinterglemmer Bergbahnen GmbH einen Feststellungsantrag gem § 3 Abs 7 UVP-G für das geplante und näher beschriebene Vorhaben „Erweiterung der Schneeanlage Zwölferkogel mit Speicher Breitfußalm II samt erforderlichen Nebenanlagen, Aufschüttungsflächen, Stationen und Leitungsbau“ in der Geländekammer bzw Schigebiet „Zwölferkogel und Schattberg West“ im Gemeindegebiet von Saalbach-Hinterglemm. Das verfahrensgegenständliche Vorhaben beinhaltet demnach die Errichtung des Speichers Breitfußalm II (inklusive zugehöriger Stationsbauwerke wie Pumpstation Breitfußalm II, Schieberstation Breitfußalm II, Auslaufbauwerk inklusive Trasse der Ableitung sowie Transport- und Feldleitungen), sowie gewisser Maßnahmen welche unter dem Überbegriff „Aufschüttungsfläche“ zusammengefasst wurden. Diese beinhaltet die Umlegung eines bestehenden (Zu)Fahrtswegs zu bestehenden Hütten und Almgebäuden mit einhergehender Untertunnelung der Piste, die Neuverlegung von Feldleitungen und Sanierung von Gerinneverrohrungen, Flächenschüttungen auf Pis-

ten, sowie Flächen welche für die Zwischenlagerung von Wasen und Mutterboden benötigt werden. Zur im Hinblick auf die Z 12 Anh 1 UVP-G entsprechenden UVP-Relevanz der genannten Maßnahmen führte die Antragstellerin aus, dass der projektierte Speicher Breitfußalm II (inklusive der dazugehörigen Stationsbauwerke, Leitungstrassen etc.) ausschließlich der Versorgung von bestehenden Pistenflächen diene und daher die dafür benötigte Fläche von ca 7,2 ha im Hinblick auf die Z 12 Anh 1 UVP-G nicht relevant sei. Zur UVP-Relevanz der Aufschüttungsflächen führte die Antragstellerin zunächst aus, dass die Wegumlegung inklusive dem Tunnelbauwerk zu Sicherstellung der ganzjährigen Befahrbarkeit von Hütten und Almgebäuden diene und somit diese Fläche (25.790 m<sup>2</sup>) weder funktional noch kausal mit Pisten- oder Seilbahnbau verknüpft und folglich UVP-rechtlich irrelevant sei. Die Flächenschüttungen auf bestehenden Pisten seien hingegen in ihren Umweltauswirkungen mit einem Pistenneubau zu vergleichen, weshalb die dafür benötigte Fläche von 35.010 m<sup>2</sup> UVP-relevant sei. Die im Zuge der angesprochenen Fahrwegumlegung inkl. Pistenschüttung notwendige Neuverlegung von Feldleitungen und Sanierung der Gerinneverrohrungen (6.650 m<sup>2</sup>) sei demgegenüber nicht UVP-relevant. Dies deshalb da beides bereits im Bestand vorliegend sei und durch die Neuverlegung nur bereits bestehende Pistenflächen versorgt bzw bestehende Gerinneverrohrungen saniert werden. Schließlich seien auch die Flächen für Zwischenlagerung Wasen und Mutterboden (13.505 m<sup>2</sup>) UVP-rechtlich irrelevant, da die bestehenden Flächen in ihrem Charakter unberührt bleiben. Zusammengefasst liege die im Hinblick auf die Z 12 Anh 1 UVP-G relevanten Flächen des geplanten Vorhabens daher bei ca 3,5 ha, weshalb aus dem Blickwinkel der genannten Ziffer keine UVP-Pflicht gegeben sei.

Zum Rodungstatbestand (Z 46 Anh 1 UVP-G) führte die Antragstellerin aus, dass für das verfahrensgegenständliche Vorhaben eine Fläche von 64.350 m<sup>2</sup> gerodet werden solle. Hinsichtlich der in der Kumulationsbetrachtung zu berücksichtigenden Bestandsrodungen grenzte die Antragstellerin unter besonderer Berücksichtigung der Einsichtigkeit ein Gebiet ab. Demnach sei das geplante (Rodungs-)Vorhaben Richtung Nordosten vom gegenüberliegenden Gebiet mit Teilen von Bernkogel und Reiterkogel einsehbar. Ebenso sei der Speicherteichstandort auf der gegenüberliegenden Seite im Osten bis zum Westgipfel bzw Schattberg West einsehbar. Vom Bereich Hochalm sei der geplante Standort demgegenüber nicht einsehbar. Darüber hinaus wurde das in die Kumulationsbetrachtung miteinzubeziehende Gebiet auch noch anhand der Wassereinzugsgebiete, hinsichtlich etwaiger Naturgefahren (Hochwasser/Lawinen), Wildökologie sowie Wald abgegrenzt. Demnach werden die rodungsbedingten erhöhten Abflüsse durch den Speicher Breitfußalm II mittels Retentionslamelle kompensiert und es sei demnach mit keinen Auswirkungen auf die Unterliger mit Schwarzenbach und der Saalach zu rechnen. Ebenso wenig komme es zu einer Erhöhung von Naturgefahren durch das geplante Vorhaben, da der Speicher selbst als Retentionspuffer in den Sommermonaten diene bzw bei Hochwasser der Speicher eine Retentionswirkung aufweise. Auch lägen weder im Ober- noch im Unterhang des Speichers Breitfußalm II Lawinenhänge vor. Wildökologisch können Bestandsgefährdungen und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Vögeln ausgeschlossen werden. Schließlich sei der zu rodende Wald auch nicht als Schutzwald ausgewiesen. Vor dem Hintergrund des so abgegrenzten und dementsprechend für die Kumulationsbetrachtung relevanten Gebietes wurden innerhalb der letzten 10 Jahre genehmigte Bestandsrodungen im Ausmaß von 82.555 m<sup>2</sup> erhoben. Demnach werde selbst unter Einbeziehung dieser Bestandsrodungen der Schwellenwert der Z 46 lit a Anh 1 UVP-G von 20 ha mit den insgesamt ca 14,69 ha (6,43 ha aus Projekt sowie 8,26 ha Bestandsrodungen) nicht erreicht. Zusammenfassend sei daher insgesamt von keiner UVP-Pflicht des verfahrensgegenständlichen Vorhabens auszugehen.

Dieser Feststellungsantrag samt Einreichoperat wurde daraufhin den gem § 3 Abs 7 UVP-G Anhörungsberechtigten zur Kenntnis gebracht, wobei lediglich die Landesumweltanwältin eine Stel-

lungnahme abgab. Diese führte zur Z 12 Anh 1 UVP-G aus, dass entgegen der Einreichunterlagen die Eingriffe für die Feldleitungen im Ausmaß von ca 8,7 ha (6.650 und 80.100 m<sup>2</sup>) nicht mehr als bloß geringfügig zu qualifizieren seien und daher jedenfalls UVP-relevant seien. Gleiches habe auch hinsichtlich des Pistenumbaus, der durch Aufschüttung und Untertunnelung geplant sei, zu gelten. Demnach sei insbesondere die Untertunnelung der Piste und der dafür nötige Aufwand an Erdarbeiten als nicht bloß geringfügiger Pistenumbau zu qualifizieren und sei zu der von Antragstellerin bereits als UVP-relevant qualifizierten Fläche von 35.010 m<sup>2</sup> auch eine weitere von 25.790 m<sup>2</sup> (=Fläche für Wegumlegung + Untertunnelung) hinzuzuzählen. Zusammengefasst sei daher von einer UVP-relevanten Fläche von ca 14,8 ha auszugehen. Würde man auch noch die in der angeführten Geländekammer in den letzten 5 Jahren umgesetzten Projekte in die Betrachtung miteinbeziehen, käme man auf eine UVP-relevante Gesamtfläche von 16,2 ha, weshalb jedenfalls eine Einzelfallprüfung durchzuführen sei. Zum Rodungstatbestand führte die Landesumweltanwältin aus, dass das in den Einreichunterlagen im Hinblick auf die Kumulationsbestimmung angegebene Betrachtungsgebiet zu eng abgegrenzt wurde. Beim Schigebietstatbestand sei etwa auf die Einteilung in Geländekammern Bezug genommen worden, in anderen Verfahren werde auf das Gemeindegebiet abgestellt. Dementsprechend sei die UVP-relevante Rodungsfläche zu gering angegeben und es könne nicht ausgeschlossen werden, dass der Schwellenwert von 20ha überschritten werde. Zusammenfassend sei daher jedenfalls von einer Einzelfallprüfungspflicht auszugehen.

Weitere Stellungnahmen wurden nicht abgegeben.

## Rechtliche Beurteilung:

### Rechtsgrundlagen:

#### § 1 UVP-G

(1) Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist es, unter Beteiligung der Öffentlichkeit auf fachlicher Grundlage

1. die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die ein Vorhaben
  - a) auf Menschen und die biologische Vielfalt einschließlich der, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,
  - b) auf Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima,
  - c) auf die Landschaft und
  - d) auf Sach- und Kulturgüter

hat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander miteinzubeziehen sind,

#### § 3 UVP-G:

(1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3, § 12a und § 19 Abs. 2 anzuwenden.

(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder

das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, die Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen, im Fall einer Einzelfallprüfung ist hierfür Abs. 8 anzuwenden. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfungsumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. In der Entscheidung sind nach Durchführung einer Einzelfallprüfung unter Verweis auf die in Abs. 5 angeführten und für das Vorhaben relevanten Kriterien die wesentlichen Gründe für die Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, anzugeben. Bei Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist in der Entscheidung auf allfällige seitens des Projektwerbers/der Projektwerberin geplante projektintegrierte Aspekte oder Maßnahmen des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden sollen, Bezug zu nehmen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltschutz und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

### § 3a UVP-G

#### (1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhangs 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;

#### (2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhangs 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

[...]

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des

Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

### **§ 39 UVP-G:**

(1) Für die Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt ist die Landesregierung zuständig.

[...]

(4) Für die Verfahren nach dem ersten, zweiten und dritten Abschnitt richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der Lage des Vorhabens.

### **Z 12 lit b Anh 1 UVP-G:**

Erschließung von Schigebieten <sup>1a)</sup> durch Errichtung von Seilförderanlagen zur Personenbeförderung oder Schleppliften oder Errichtung von Pisten, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme mit Geländeänderung durch Pistenneubau oder durch Liftrassen von mindestens 20 ha verbunden ist;

FN 1a: Ein Schigebiet umfasst einen Bereich aus einzelnen oder zusammenhängenden technischen Aufstiegshilfen und dazugehörigen präparierten oder gekennzeichneten Schipisten, in dem ein im Wesentlichen durchgehendes Befahren mit Wintersportgeräten möglich ist und das eine Grundausstattung mit notwendiger Infrastruktur (wie z. B. Verkehrserschließung, Versorgungsbetriebe, Übernachtungsmöglichkeiten, Wasserversorgung und Kanalisation usw.) aufweist.

Begrenzt wird das Schigebiet morphologisch nach Talräumen. Bei Talräumen handelt es sich um geschlossene, durch markante natürliche Geländelinien und Geländeformen (z. B. Grate, Kämme usw.) abgrenzbare Landschaftsräume, die in sich eine topographische Einheit darstellen. Ist keine eindeutige Abgrenzung durch markante natürliche Geländelinien und Geländeformen möglich, so ist die Abgrenzung vorzunehmen nach Einzugs- bzw. Teileinzugsgebieten der Fließgewässer. Dieses Wassereinzugsgebiet ist bis zum vorhandenen Talsammler zu berücksichtigen.

### **Z 46 lit a Anh 1 UVP-G:**

Rodungen <sup>14a)</sup> auf einer Fläche von mindestens 20 ha;

[...]

Bei Z 46 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten 10 Jahre genehmigt wurden, einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist.

## **Zur Zuständigkeit:**

Die Zuständigkeit der Salzburger Landesregierung zur Erlassung des gegenständlichen Bescheides basiert auf §§ 39 Abs 1 und Abs 4 iVm 3 Abs 7 UVP-G.

## **Zu Spruchpunkt I:**

### **Skigebietstatbestand (Z 12 Anh 1 UVP-G):**

Beim verfahrensgegenständlichen Vorhaben handelt es sich unzweifelhaft um ein Änderungsvorhaben eines bestehenden Schigebietes. Für die Prüfung der UVP-Pflicht ist dabei die UVP-Relevanz der projektierten Maßnahmen von entscheidender Bedeutung. Unbestritten ist dabei lediglich, dass die ca 3,5 ha Flächenschüttungen auf bestehenden Pisten (grün markiert im Plan Nr 40995-921) im Hinblick auf die Z 12 Anh 1 UVP-G relevant sind, da sie in ihren Umweltauswirkungen einem Pistenneubau gleichen.

Der Speicher Breitfußalm II samt zugehöriger Bauteile mit seinen ca 7,2 ha Flächeninanspruchnahme ist demgegenüber nach ha Ansicht - und entgegen der Landesumweltschwermetalle - nicht im Hinblick auf die Z 12 Anh 1 UVP-G relevant. Tatbestandsmäßig nach der genannten Ziffer sind Flächeninanspruchnahmen mit Geländeänderung durch Pistenneubau oder durch Lifttrassen. Der Bau eines Speicherteiches samt Bauteilen und Leitungstrassen stellt nun unzweifelhaft weder einen Pistenneubau noch den Bau einer Lifttrasse dar. Zwar hat die Rechtsprechung darüber hinaus auch Geländeänderungen welche mit dem Pistenneubau kausal und funktional verbunden sind, als im Hinblick auf die Z 12 Anh 1 UVP-G relevant qualifiziert. Ebenso sind demnach Geländeänderungen im Bereich bestehender Pistenflächen zu berücksichtigen, wenn die damit verbundenen Umweltauswirkungen ihrer Intensität nach einem Pistenneubau entsprechen.

Im gegebenen Zusammenhang ist die Errichtung eines Speicherteiches samt Bauwerken und Leitungstrassen geplant, welche nicht neu zu errichtende, sondern ausschließlich bestehende Pisten beschneien soll. Dies ist unter keinem der zuvor dargestellten Tatbestände subsumierbar, fehlt doch der Konnex zu einem Pistenneubau. Die dafür projektierten ca 7,2 ha Geländeänderungen sind daher nach ha Dafürhalten im Hinblick auf die Z 12 Anh 1 UVP-G irrelevant.

Hinsichtlich der im Projekt genannten „Aufschüttungsflächen“ wurde für die 3,5 ha Flächenschüttungen auf bestehenden Pisten bereits zuvor die UVP-Relevanz bejaht. Hinsichtlich der übrigen drei genannten Maßnahmen ist die UVP-Relevanz demgegenüber wiederum zu verneinen. Die Wegumlegung inklusive Tunnelbauwerk ist weder als Pistenneubau noch Bau einer Lifttrasse zu qualifizieren. Auch fehlt mangels Neuerrichtung einer Piste/Lifttrasse der funktionelle bzw kausale Zusammenhang zu einem solchen Bau. Außerdem dient diese Maßnahme lediglich zur Sicherstellung der Zufahrt zu bestehenden Hütten und Almgebäuden. Die projektierte Fläche von 2,58 ha (lila markiert im Plan Nr 40995-921) ist dementsprechend im Hinblick auf die Z 12 Anh 1 UVP-G unbeachtlich.

Gleiches gilt für die 6.650 m<sup>2</sup> große Fläche für die Neuverlegung der Feldleitungen und Sanierung Gerinneverrohrungen (grün markiert im Plan Nr 40995-921). Auch hier fehlt mangels Pis-

tenneubaus ein funktionaler und kausaler Zusammenhang zu einem solchen. Auch erreicht der Einbau von Leitungen in eine bestehende Piste nach ha Dafürhalten keine einem Pistenneubau gleiche Intensität an Umweltauswirkungen. Dies alleine schon deshalb, da bei einem Pistenneubau die Oberfläche permanent überformt wird, während bei einem Leitungseinbau, die Leitungen in das Erdreich eingebaut werden und danach die Oberfläche wieder die ursprüngliche Form erlangt.

Schließlich ist auch die 1,35 ha große Fläche für die Zwischenlagerung von Wasen und Mutterboden (orange markiert im Plan Nr 40995-921) im Hinblick auf die Z 12 Anh 1 UVP-G unbeachtlich, handelt es sich dabei doch nur um eine temporäre Zwischenlagerungsfläche für Vegetationsdecken, wobei diese Zwischenlagerungsfläche in ihrem Charakter unberührt bleibt.

Zusammenfassend geht daher die ha UVP-Behörde einhergehend mit der Antragstellerin von einer im Hinblick auf die Z 12 Anh 1 UVP-G relevanten Flächeninanspruchnahme von ca 3,5 ha aus. Damit wird aber weder der Schwellenwert (20 ha) des § 3a Abs 1 Z 1 iVm Z 12 lit b Anh 1 UVP-G, noch jener (10 ha) nach § 3a Abs 2 Z 1 iVm Z 12 lit b Anh 1 UVP-G erreicht. Nichts Anderes gilt unter Einbeziehung der Summationsregelung des § 3a Abs 5 UVP-G bzw der Kumulationsbestimmung des § 3a Abs 6 leg cit, werden doch diesbezüglich die jeweiligen Bagatellschwellen von 5 ha nicht erreicht. Es ist daher für das verfahrensgegenständliche Vorhaben aus dem Blickwinkel der Z 12 lit b Anh 1 UVP-G weder eine Pflicht zur Durchführung einer Einzelfallprüfung noch eine UVP-Pflicht gegeben.

### **Rodungstatbestand (Z 46 Anh 1 UVP-G):**

Zum Rodungstatbestand ist zunächst auszuführen, dass die projektierte Rodungsfläche von 6,43 ha im Ermittlungsverfahren unbestritten geblieben ist. Damit erreicht das projektierte Vorhaben aber nicht den Schwellenwert von 20 ha der Z 46 lit a Anh 1 UVP-G iVm § 3 Abs 1 leg cit.

Wird dieser Schwellenwert jedoch nicht erreicht, ist gem § 3 Abs 2 UVP-G auch noch die Kumulationsbestimmung zu betrachten. Demnach ergibt sich die Pflicht zur Durchführung einer Einzelfallprüfung dann, wenn das beantragte Rodungsvorhaben eine Fläche von mehr als 5 ha beträgt und gemeinsam mit anderen, in den letzten 10 Jahren genehmigten und in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Rodungsvorhaben den Schwellenwert von 20 ha erreicht. Während die 5 ha Schwelle unzweifelhaft überschritten wird, wird nach Ansicht der Antragstellerin die 20 ha Schwelle nicht erreicht, da im räumlichen Zusammenhang in den letzten 10 Jahren lediglich 8,26 ha Rodungsfläche genehmigt wurde.

Der von der Antragstellerin angenommene räumliche Zusammenhang wurde dabei im Ermittlungsverfahren von der Landesumweltschützerin als zu eng qualifiziert, vielmehr sei auf die gemäß der Z 12 Anh 1 UVP-G vorgenommen Einteilung der Geländekammern bzw auf das Gemeindegebiet abzustellen. Dem kann sich die ha Behörde nicht anschließen und hält vielmehr die Abgrenzung des räumlichen Zusammenhangs durch die Antragstellerin für nachvollziehbar. Für den räumlichen Zusammenhang entscheidend ist jener Bereich, in dem sich die maßgeblichen Umweltauswirkungen der zu kumulierenden Vorhaben erwartungsgemäß überlagern werden. Dies ist dabei schutzgutbezogen zu beurteilen. Dementsprechend scheidet die starre Annahme des Gemeindegebiets als maßgeblicher Bezugsraum genauso aus, wie die anhand der gemäß FN 1a Anh 1 UVP-G vorgenommenen Einteilung von Schigebieten. Von der Antragstellerin wurde vielmehr nachvollziehbar dargelegt, dass das zu betrachtende Gebiet vorwiegend anhand der Einsichtigkeit des Projektgebietes und damit potentieller Überlagerungen auf das Landschaftsbild vorgenommen wurde. Wie die Antragstellerin weiters nachvollziehbar dargelegt hat, war



eine Ausweitung dieses räumlichen Zusammenhangs auch nicht wegen potentiellen Überlagerungen auf andere Schutzgüter vorzunehmen.

Dementsprechend geht auch die ha Behörde von zu kumulierenden Rodungsflächen im Ausmaß von 8,26 ha aus. Gemeinsam mit den projektierten Rodungen im Ausmaß von 6,43 ha ergibt sich somit eine Gesamtrodungsfläche von ca 14,69 ha, womit zwar die Bagatellschwelle (5 ha-Vorhaben) des § 3 Abs 2 UVP-G iVm Z 46 lit a Anh 1 leg cit überschritten wird, jedoch der zweite Schwellenwert von 20 ha nicht erreicht wird. Auch aus dem Blickwinkel der Z 46 Anh 1 UVP-G ergibt sich daher für das verfahrensgegenständliche Vorhaben weder eine Pflicht zur Durchführung einer Einzelfallprüfung noch eine UVP-Pflicht.

Es war daher insgesamt spruchgemäß zu entscheiden und festzustellen, dass das Vorhaben „Erweiterung der Schneeanlage Zwölferkogel mit Speicher Breitfußalm II samt erforderlichen Nebenanlagen, Aufschüttungsflächen, Stationen und Leitungsbau“ nicht UVP-pflichtig ist.

## **Zu Spruchpunkt II:**

Die in Spruchpunkt 2 vorgenommene Kostenvorschreibung stützt sich auf die dort zitierten Gesetzes- und Verordnungstellen.

## **Rechtsmittelbelehrung:**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei der Salzburger Landesregierung (Anschrift: Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 5 - Natur- und Umweltschutz, Gewerbe, Postfach 527, 5010 Salzburg) einzubringen.

Die Beschwerde hat zu enthalten:

- die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides (Zahl und Datum dieses Bescheides)
- die Bezeichnung der Behörde die diesen Bescheid erlassen hat,
- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

Eine Übermittlung mit E-Mail ist jedoch nur insoweit zulässig, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

<http://www.salzburg.gv.at/rechtliche-hinweise.htm>

**Beachten Sie bitte auch folgende Hinweise:**

**Zusatz gemäß § 3 Abs 7a UVP-G 2000:**

Nach § 19 Abs 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisationen oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 sind gemäß § 3 Abs 7a leg cit dann zur Erhebung einer Beschwerde berechtigt, wenn die Behörde feststellt, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die Beschwerde ist binnen 4 Wochen ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet einzubringen.

**Beachten Sie bitte auch die folgenden Hinweise:**

1. Die Beschwerde ist - abgesehen von einer etwaigen in § 14 TP 6 Abs. 5 GebG oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs)Materiengesetz vorgesehenen Gebührenbefreiung - mit € 30,- zu vergebühren. Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE -Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.
2. Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Für die Landesregierung:

Mag.Dr. Michael Höllbacher

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter [www.salzburg.gv.at/amtssignatur](http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur)

Ergeht an:

1. Hinterglemmer Bergbahnen Ges.m.b.H, Zwölferkogelweg 208, 5754 Saalbach-Hinterglemm, samt vidierten Projektunterlagen; es wird ersucht, den oben angegebenen Gesamtbetrag innerhalb von zwei Wochen auf das Konto IBAN: AT505500000002127017 bei der Salzburger Landes-Hypothekenbank (BIC: SLHYAT2S) einzuzahlen. Bei Verwendungszweck ist die Nummer 89900000161709 einzugeben, Brief: RSb
2. AEP Planung und Beratung GmbH, Münchner Straße 22, 6130 Schwaz, zur Kenntnis, E-Mail
3. Landesumweltanwaltschaft, Membergerstrasse 42, 5020 Salzburg, Zustellung RSb (dual)
4. Gemeinde Saalbach-Hinterglemm, Herrn Bürgermeister Alois Hasenauer, Dorfplatz 36, 5753 Saalbach-Hinterglemm, als Standortgemeinde mit dem Ersuchen diesen Feststellungsbescheid 6 Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und die beiliegende Kundmachung an der dortigen Amtstafel anzuschlagen und nach Ablauf der sechswöchigen Frist die Kundmachung mit Anschlags- und Abnahmevermerk zu retournieren, Zustellung RSb (dual)
5. Referat Allgemeine Wasserwirtschaft, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Intern

6. Bezirkshauptmannschaft Zell am See, Stadtplatz 1, Postfach 130, 5700 Zell am See, als mitwirkende Naturschutz- und Forstrechtsbehörde, Intern
7. Referat Wasser- und Energierecht, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, als mitwirkende Wasserrechtsbehörde, Intern